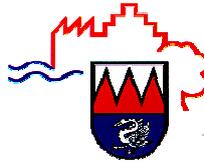


# Gemeinde Lauchringen



## SATZUNG

### über die Richtlinien über Ehrungen durch die Gemeinde Lauchringen (Ehrenamtssatzung)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) in seiner Sitzung vom 19.11.2015 folgende Satzung beschlossen und unterstreicht damit den Stellenwert des Ehrenamts und des bürgerschaftlichen Engagements. Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Bürgern, bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde Lauchringen und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben und das politische, kulturelle, sportliche, religiöse, wirtschaftliche oder soziale Leben oder einen sonstigen öffentlichen Bereich der Stadt durch ihre persönlichen herausragenden Verdienste außergewöhnlich unterstützt und bereichert haben.

Die nachfolgenden Richtlinien regeln außerdem die Ehrungen zu besonderen Anlässen wie Alters- und Ehejubiläen, Todesfällen, die Ehrung von Personen durch Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie sonstige Auszeichnungen.

Über die erfolgten Ehrungen ist die Presse zu unterrichten und es erscheint ein Bericht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauchringen.

#### I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

##### § 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Gemeinde Lauchringen verleiht auf Grundlage von § 22 Abs. 1 GemO als höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Lauchringen zu vergeben hat, das Ehrenbürgerrecht.
- (2) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Lauchringen verdient gemacht haben. Diese Verdienste können in der außergewöhnlichen Förderung des wirtschaftlichen oder kulturellen Lebens der Gemeinde, aber auch etwa in langjähriger verdienstvoller Mitarbeit in hervorragender Stellung in der

Gemeindeverwaltung, beim Land Baden-Württemberg oder der Bundesrepublik Deutschland liegen.

- (3) Der Gemeinderat beschließt über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes in nichtöffentlicher Sitzung mit qualifizierter Mehrheit.
- (4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) und eine Anstecknadel überreicht. Sie erhalten zur Würdigung Ihrer Verdienste ein Ehrenpräsent.
- (5) Die Überreichung der Urkunde und der Anstecknadel erfolgt in einer festlich umrahmten Veranstaltung.
- (6) Im Falle des Ablebens eines Ehrenbürgers stellt die Gemeinde ein Ehrengrab zur Verfügung. Es erfolgt ein Nachruf im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauchringen und in der Tageszeitung.
- (7) § 22 Abs. 2 GemO bleibt unberührt.

## **II. Ehrungen**

### **§ 2**

#### **Ehrenmedaille in Silber und Gold**

- (1) Die Ehrenmedaille wird in Gold und Silber verliehen. Sie trägt das Gemeindewappen.
- (2) Die Ehrenmedaille in Silber wird an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihren Verdiensten auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem oder sonstigen Gebiet in besonderer und herausragender Weise der Gemeinde Lauchringen und ihrer Bürgerschaft gedient und besonderen Bürgersinn bewiesen haben. Sie erhalten zur Würdigung Ihrer Verdienste ein Ehrenpräsent.
- (3) Die Ehrenmedaille in Gold wird an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihren Verdiensten auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem oder sonstigen Gebiet in besonderer und außergewöhnlicher Weise der Gemeinde Lauchringen und ihrer Bürgerschaft gedient und besonderen Bürgersinn bewiesen haben. Sie erhalten zur Würdigung Ihrer Verdienste ein Ehrenpräsent.
- (4) Die Verleihung der Verdienstmedaillen in Silber und Gold bedarf der qualifizierten Mehrheit des Gemeinderates.
- (5) Die Auszeichnung wird mit einer Urkunde in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder in einem anderen festlichen Rahmen überreicht.
- (6) § 22 Abs. 2 GemO gilt entsprechend.

### **§ 3**

#### **Ehrennadel für verdiente, ehrenamtlich Tätige in Vereinen oder sonstigen Bereichen**

- (1) Die Ehrennadel „Für Verdienste im Ehrenamt“ wird durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lauchringen an Persönlichkeiten verliehen, die sich während jahrelanger, ehrenamtlicher Tätigkeit in der Vorstandschaft als 1. Vorsitzender und in sonstigen Einzelfällen in den Vereinen der Gemeinde Lauchringen oder in sonstigem ehrenamtlich herausragendem Engagement besondere Verdienste erworben und damit besonderen Bürgersinn bewiesen haben.  
Vorgenannte ehrenamtlich Tätige erhalten nach mindestens 10 Jahren die Ehrennadel sowie ein Ehrenpräsent.
- (2) Die Auszeichnung wird nur an solche Personen verliehen, die sich zum Zeitpunkt der Ehrung noch aktiv engagieren bzw. bei der Verabschiedung aus einem Ehrenamt.

### **§ 4**

#### **Blutspender**

- (1) Geehrt werden Lauchringer Bürger, die sich aufgrund der Häufigkeit ihrer Blutspende um die Gemeinschaft verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrung erfolgt nach 10-, 25-maligem Spenden. Weitere Ehrungen sind in 25er Schritten vorzunehmen.
- (3) Der Bürgermeister vollzieht die Ehrung der Blutspender durch Überreichung der Urkunde, der Ehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes und eines der Häufigkeit der Blutspende entsprechenden Ehrenpräsenten im Rahmen einer Gemeinderatssitzung zusammen mit dem Ersten Vorsitzenden des Deutschen roten Kreuzes.
- (5) Die Auswahl des jeweiligen Präsenten trifft der Bürgermeister.

### **§ 5**

#### **Ehrungen in sonstigen Bereichen Ehrenpräsenste für besondere Anlässe**

- (1) Außerhalb der Ehrungen im Sinne der in dieser Satzung genannten Bestimmungen kann der Bürgermeister hervorragende Leistungen
  - a) durch Urkunde
  - b) durch ein Ehrenpräsent
  - c) auf sonstige Weisewürdigen.

- (2) Für besondere Anlässe werden bei der Gemeinde Lauchringen Ehrenpräsenste bereitgehalten. Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, Einzeljubiläen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen wie anderen Gruppen verwendet werden.

## **§ 6**

### **Ehrungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Lauchringen**

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für 10-, 20-, 30- und 40-jährige Mitgliedschaft eine Urkunde sowie ein Ehrenpräsent.
- (2) Beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr erhalten die aktiven Mitglieder ein Ehrenpräsent dessen Wert sich an der Dauer der Tätigkeit orientiert.
- (3) § 8 der Feuerwehrsatzung (Ehrenmitglieder) bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Ehrungen von amtierenden Gemeinderäten**

- (1) Langjährige Gemeinderäte erhalten eine Auszeichnung durch den Gemeindetag Baden-Württemberg nach den jeweils gültigen Richtlinien. Die jeweiligen Ehrungen für 10-, 20-, 25-, 30- und 40-jährige Gremienmitgliedschaft (Ehrennadel bzw. Ehrenstehle des Gemeindetages für kommunalpolitische Tätigkeit verbunden mit einer Ehrenurkunde des Gemeindetages Baden-Württemberg) werden zeitlich parallel verliehen.
- (2) Gemeinderäten wird für 25-jährige Gremienmitgliedschaft die Ehrenmedaille in Silber verliehen. Sie erhalten ein Ehrenpräsent.
- (3) Gemeinderäten wird für 40-jährige Gremienmitgliedschaft die Ehrenmedaille in Gold verliehen. Sie erhalten ein Ehrenpräsent.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt erhalten Gemeinderäte ein Ehrenpräsent dessen Wert sich an der Dauer der Gemeinderatstätigkeit orientiert.

## **§ 8**

### **Jubiläen von Einwohnern Alters-, Ehe- und Firmenjubiläen**

- (1) Geehrt werden Alters- und Ehejubiläen in Lauchringen durch Überreichung einer oder mehrerer Urkunden und eines Ehrenpräsenten durch Vertreter der Gemeinde.

(2) Jubilare werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauchringen veröffentlicht, sofern sie es nicht untersagt haben.

(3) Geburtstagsjubilare werden zu folgenden Geburtstagen vom Bürgermeister durch ein Ehrenpräsen beschenkt:

- 75 Jahre
- 80 Jahre
- 85 Jahre
- 90 Jahre
- 95 Jahre
- 100 Jahre
- 101 + x Jahre.

Ab dem 90. und dem 100. Lebensjahr bekommen die Jubilare eine zusätzliche Urkunde des Ministerpräsidenten und ein Ehrenpräsen.

(4) Das Präsen ist dem jeweiligen Jubiläum anzupassen. Die Auswahl trifft der Bürgermeister.

(5) Ehejubilare werden nach folgenden Jahren geehrt:

- 50 Jahre (goldene Hochzeit)
- 60 Jahre (diamantene Hochzeit)
- 65 Jahre (eiserne Hochzeit)
- 70 Jahre (Gnaden-Hochzeit)
- 75 Jahre (Kronjuwelen-Hochzeit)

(6) Zu diesen Anlässen erhalten die Eheleute außerdem eine Glückwunschkunde des Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg sowie ein Glückwunschsreiben des Bundespräsidenten (ab dem 65. Ehejubiläum).

(7) Bei Neugründungen, Unternehmensnachfolgen und runden Jubiläen (50, 75, 100 Jahre) von Unternehmen kann vom Bürgermeister für diesen Anlass ein Präsen überreicht werden. Die Auswahl des Präsen trifft der Bürgermeister.

## **§ 9**

### **Dienstjubiläen, Verabschiedung von Mitarbeitern**

(1) Geehrt mit einem Ehrenpräsen werden Dienstjubiläen des öffentlichen Dienstes, die im Kalenderjahr das 20., 25., 30., 40. oder 50. Dienstjahr vollenden werden. Bei zu verabschiedenden Mitarbeitern soll ebenfalls das Kalenderjahr ausschlaggebend sein.

(2) Anlässlich der Verabschiedung von Mitarbeitern in den Ruhestand bzw. bei Dienstjubiläen wird einmal jährlich eine Feierstunde veranstaltet.

(3) Dienstjubilare erhalten eine Dankesurkunde. 25- und 40-jährige Dienstjubilare erhalten zusätzlich eine tarifrechtliche bzw. gesetzliche Gratifikation. Bei 40-

und 50-jährigem Dienstjubiläum wird die Dankesurkunde vom Ministerpräsidenten ausgefertigt.

- (4) Die zu verabschiedenden Mitarbeiter erhalten ein nach Dienstjahren bemessenes Ehrenpräsen.

### **§ 9a**

#### **Ehrungen von Beschäftigten in der Privatwirtschaft**

Arbeitsjubilare der privaten Wirtschaft können als Dank und Anerkennung für eine 40-, 50- oder 60-jährige Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber mit einer Ehrenurkunde des Landes Baden-Württemberg geehrt werden.

### **§ 10**

#### **Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen etc.**

- (1) Ist das Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit dazu geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild zu dienen und soll die Erinnerung an sie lebendig gehalten werden, so kann dies durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, Platzes, Bauwerkes etc. mit dem Namen des zu Ehrenden erfolgen.
- (2) Über die Benennung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und öffentlicher Einrichtungen beschließt der Gemeinderat mit einer qualifizierten Mehrheit seiner Mitglieder. Die Anregung kann von jedermann an den Bürgermeister oder den Gemeinderat gerichtet werden. Sie muss hinreichend begründet sein.

### **III. Ehrenbezeugung bei Sterbefällen**

#### **§ 11**

#### **Grabschmuck und Nachrufe beim Ableben von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Lauchringen**

- (1) Beim Tode von nachfolgend genannten Mitgliedern der Feuerwehr Lauchringen
- a) Mitglieder der Jugendfeuerwehr,
  - b) Mitglieder der Einsatzabteilung und
  - c) Mitglieder der Altersabteilung

wird ein Grabschmuck am Grab niedergelegt.

- (2) Beim Ableben eines Feuerwehrkameraden wird dieser durch ein Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen des Verstorbenen sowie einen Nachruf im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauchringen geehrt.

- (3) Von einer öffentlichen Ehrung ist abzusehen, wenn dies dem Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entspricht. Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 12**

### **Grabschmuck und Nachrufe beim Ableben von Mitgliedern des Gemeinderates**

- (1) Beim Tode von amtierenden und ehemaligen Mitgliedern des Gemeinderates sowie ehemaligen Mandatsträgern wird deren Werk mit einem Grabschmuck bzw. einer Geldspende gewürdigt. Es erfolgt eine Ehrung durch einen Nachruf im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauchringen sowie ein Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen des Verstorbenen.
- (2) Beim Ableben von amtierenden und ehemaligen langjährigen, mindestens 10 Jahre im Amt aktiven Mitgliedern des Gemeinderates erfolgt zusätzlich eine Ehrung durch Nachruf bei der Trauerfeier.

## **§ 13**

### **Grabschmuck und Nachrufe beim Ableben von Bediensteten**

- (1) Ein Grabschmuck wird gespendet beim Ableben von aktiven Bediensteten oder früheren hauptamtlich tätigen Bediensteten der Gemeinde Lauchringen, wenn sie wegen Erreichens der Altersgrenze, Erfüllung der Voraussetzung zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Dienst der Gemeinde Lauchringen ausgeschieden sind. Sie werden durch ein Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen des Verstorbenen, einen Nachruf im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauchringen, der Tageszeitung sowie bei der Trauerfeier geehrt.
- (2) Von einer öffentlichen Ehrung ist abzusehen wenn dies der ausdrückliche Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen ist. Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen des Verstorbenen bleiben hiervon unberührt.

## **IV. Schlussvorschriften**

## **§ 14**

## **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 14.März 2020 in Kraft

Thomas Schäuble  
Bürgermeister  
Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.